



BEZIRK
NIEDERBAYERN
Sozialverwaltung



SOZIALHILFE

Hilfe zur
ambulanten Pflege

Vorwort

Pflegebedürftigkeit ist ein gravierender Einschnitt im Leben, der Betroffene und deren Angehörige vor große Herausforderungen stellt. Bei der ambulanten Pflege übernehmen oftmals Angehörige die Betreuung im häuslichen Umfeld, beispielsweise mit Unterstützung eines Pflegedienstes. Auch die Versorgung in einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft gehört zu den Leistungen der ambulanten Pflege.

Nicht immer reichen die finanziellen Leistungen der gesetzlichen oder privaten Pflegeversicherung aus, um die Kosten der häuslichen Pflege zu begleichen. Mit dem Bayerischen Teilhabegesetz I wurde ab Januar 2019 die Zuständigkeit für die Hilfe zur ambulanten Pflege von den Landkreisen und kreisfreien Städten auf die bayerischen Bezirke übertragen. Als Träger der überörtlichen Sozialhilfe leistet der Bezirk Niederbayern seither Hilfen, wenn pflegebedürftige Menschen die Kosten der häuslichen Pflege nicht aus eigenem Einkommen und Vermögen decken können.

Diese Broschüre verschafft einen ersten Überblick über das sozialhilferechtliche Leistungsspektrum im Bereich der ambulanten Pflege und geht auf die rechtlichen und finanziel-



len Aspekte ein, die eine pflegerische Versorgung in der häuslichen Umgebung mit sich bringt.

Die Fachleute der Sozialverwaltung des Bezirks Niederbayern geben gerne weitere Informationen. Allgemeine und individuelle Fragen zum genannten Themenkomplex beantwortet auch die „Beratungsstelle Sozialhilfe – Hilfe zur Pflege“ (siehe S. 26).



Dr. Olaf Heinrich
Bezirkstagspräsident

Inhalt

6

- ▀ Allgemeines

7

- ▀ Grundsätze des Sozialhilferechts

8

- ▀ Leistungen der ambulanten Pflege, Hilfe zur Pflege

9

- ▀ Pflegebedürftigkeit; Pflegegrad 1; Pflegegrade 2 bis 5

10

- ▀ Leistungen im häuslichen Bereich; Pflegegeld; Häusliche Pflege

11

- ▀ Kombination Pflegegeld und häusliche Pflege; Verhinderungspflege; Pflegehilfsmittel

12

- ▀ Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes; Andere Leistungen; Teilstationäre Pflege

13

- ▀ Kurzzeitpflege; Entlastungsbetrag; Übergangspflege im Krankenhaus

14

- ▀ 24-Stunden-Betreuung im Privathaushalt

15

- ▀ Ambulante Wohngemeinschaft, Wohngruppe

16

- Betreutes Wohnen, Servicewohnen; Hilfe zur Weiterführung des Haushalts

17

- Einsatz von Einkommen und Vermögen; Einsatzgemeinschaft; Einkommen

18

- Einkommen oberhalb der Einkommensgrenze

19/20

- Berechnungsbeispiele

21

- Vermögen; Immobilie

22

- Darlehensweise Hilfe und „Bereite Mittel“; Überleitung von Ansprüchen auf den Sozialhilfeträger

23

- Anspruch auf Rückforderung einer Schenkung

24

- Inanspruchnahme Unterhaltspflichtiger; Angehörigen-Entlastungsgesetz

25

- Der gesetzliche Unterhaltsanspruch

26

- Kontakt

27

- Impressum

Allgemeines

Träger der Sozialhilfe

Die Sozialhilfeleistungen werden in Bayern von den Bezirken (überörtliche Träger der Sozialhilfe), den Landkreisen und kreisfreien Städten (örtliche Träger der Sozialhilfe) erbracht.

Zuständigkeit

Durch das Bayerische Teilhabegesetz I wurde die Zuständigkeit für die ambulante Hilfe zur Pflege auf die überörtlichen Träger übertragen.

Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem sogenannten „gewöhnlichen Aufenthalt“ des Leistungsberechtigten (in der Regel der Wohnort). Hat ein Leistungsberechtigter seinen Wohnort in Niederbayern, ist der Bezirk Niederbayern zuständig.

Antragstellung

Sozialhilfe setzt ein, sobald der Träger der Sozialhilfe oder die von ihm beauftragten Stellen Kenntnis von der Sozialhilfebedürftigkeit haben. Für die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung muss ausdrücklich ein entsprechender Antrag gestellt werden.

Sozialhilfe kann frühestens ab dem Zeitpunkt der Kenntnis gewährt werden. Daher ist es wichtig, den Sozialhilfeantrag rechtzeitig zu stellen.

Dazu genügt ein formloses Schreiben mit einer kurzen Darstellung des Sachverhalts (Name, Vorname, Geburtsdatum, Antrag auf Sozialhilfe ab Datum).

Bei der Fallbearbeitung werden neben einem Formblattantrag weitere Unterlagen und Nachweise angefordert. Insbesondere werden z.B. die Vermögenswerte der letzten zehn Jahre abgefragt.

Der Formblattantrag ist online unter **www.bezirk-niederbayern.de/soziales/downloadbereich** erhältlich. Unter www.bezirk-niederbayern.de/sozialhilfeberatung-hzp/ gibt es weitere Informationen.

Grundsätze des Sozialhilferechts

Nachrang der Sozialhilfe

(§ 2 SGB* XII)

Sozialhilfe erhält nicht, wer sich vor allem durch Einsatz seiner Arbeitskraft, seines Einkommens und seines Vermögens selbst helfen kann oder wer die erforderliche Leistung von anderen erhält – insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen.

Sozialhilfe nach der Besonderheit des Einzelfalles

(§ 9 Abs. 1 SGB XII)

Die Gewährung von Sozialhilfe richtet sich nach der besonderen Lebenssituation des Hilfebedürftigen. Über die Leistungserbringung entscheidet der Träger der Sozialhilfe nach pflichtgemäßem Ermessen.

Wunsch- und Wahlrecht

(§ 9 Abs. 2 S. 1 und 2 SGB XII)

Wünschen der Leistungsberechtigten soll entsprochen werden soweit diese angemessen sind. Das Wunschrecht betrifft die Gestaltung der Hilfe und ist dann bedeutsam, wenn mehrere gleichwertige Hilfemöglichkeiten infrage kommen.

Mehrkostenvorbehalt

(§ 9 Abs. 2 S. 3 SGB XII)

Das Wunsch- und Wahlrecht wird durch die Angemessenheit des Hilfe-wunsches begrenzt. Können mehrere Maßnahmen den Bedarf hinreichend decken, ist die Kostenfrage entscheidend, ob der Wunsch des Hilfebedürftigen angemessen ist.

Vorranggrundsatz

(§ 13 SGB XII)

Ambulante Leistungen haben Vorrang vor teilstationären und vollstationären Leistungen. Dies gilt nicht, wenn eine Leistung für eine geeignete vollstationäre Pflegeeinrichtung zumutbar und eine ambulante Leistung mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist.

* Sozialgesetzbuch

Leistungen der ambulanten Pflege

Hilfe zur Pflege

(§§ 61 - 66 SGB XII)

Die Leistungen der Pflegekassen in Deutschland sind auf gesetzliche Höchstbeträge begrenzt. Für die Pflegekosten, die nicht von der Pflegeversicherung oder anderen Leistungen gedeckt werden können, erbringt der Bezirk Niederbayern Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII. Einen Anspruch auf diese Sozialhilfeleistung haben sowohl pflegeversicherte als auch nicht pflegeversicherte Personen.

Das gilt soweit ihnen und ihren getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartnern nicht zuzumuten ist, dass sie selbst die benötigten Mittel für die Pflege aus Einkommen und Vermögen nach den Vorschriften des Elften Kapitels SGB (Sozialgesetzbuch) XII aufbringen. Sind die Pflegebedürftigen minderjährig und unverheiratet, so sind auch das Einkommen und das Vermögen der Eltern zu berücksichtigen.

Auf den folgenden Seiten werden nur die Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung als vorrangige Leistung dargestellt. Sofern eine private Kranken- und Pflegeversicherung besteht, ergeben sich die Regelungen

nicht aus dem SGB XI, sondern aus den allgemeinen Versicherungsbedingungen für die private Pflegeversicherung. Die Privatversicherten erhalten identische Leistungen.

Wenn die Pflegebedürftigkeit keine Folge des Alters ist, sondern beispielsweise eines Unfalls, können Spezialregelungen ausgelöst werden. Diese können umfassender sein als die Leistungen der Pflegeversicherung.

Darüber hinaus können bei Bezug von Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (z. B. Kriegsopferfürsorge) Sonderregelungen beim Einkommens- und Vermögenseinsatz Anwendung finden.

Pflegebedürftigkeit

Die Leistungen der Pflegeversicherung werden nach Pflegegraden bestimmt. Über den Pflegegrad entscheidet die zuständige Pflegekasse.

Der Pflegegrad wird bei gesetzlich Versicherten durch Gutachter des Medizinischen Dienstes Bayern und bei Privatversicherten durch die Medicproof GmbH festgestellt. Wenn keine Versicherung besteht, gibt die Sozialverwaltung des Bezirks Niederbayern ein Gutachten beim Medizinischen Dienst Bayern in Auftrag, um den Pflegegrad zu ermitteln.

Pflegegrad 1

Auch Pflegebedürftige mit Pflegegrad 1 haben grundsätzlich Anspruch auf Leistungen der ambulanten Hilfe zur Pflege, die jedoch weniger umfangreich sind. Sie umfassen Pflegehilfsmittel, Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes und den sogenannten Entlastungsbetrag in Höhe von maximal 125 Euro monatlich.

Pflegegrade 2 bis 5

Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 haben grundsätzlich unter anderem Anspruch auf Pflegegeld, häusliche Pflegehilfe, Pflegehilfsmittel, Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes, Verhinderungspflege, Kurzzeitpflege, einen Entlastungsbetrag, Tages- und Nachtpflege.

Leistungen im häuslichen Bereich nach SGB XII

Pflegegeld

(§ 64 a SGB XII)

Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 haben bei häuslicher Pflege Anspruch auf Pflegegeld, sofern dadurch die erforderliche Pflege in geeigneter Weise, z. B. durch Angehörige selbst sichergestellt werden kann.

Pflegegeld nach § 64 a SGB XII ist nicht zu gewähren, soweit Pflegebedürftige gleichartige Leistungen nach anderen Rechtsvorschriften, z. B. Pflegegeld nach § 37 SGB XI, erhalten.

Das volle Pflegegeld beträgt (Stand 01/2024):

Pflegegrad 2	332 €
Pflegegrad 3	573 €
Pflegegrad 4	765 €
Pflegegrad 5	947 €

Häusliche Pflege

(§ 64 b SGB XII)

Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 haben Anspruch auf körperbezogene Pflegemaßnahmen und pflegerische Betreuungsmaßnahmen sowie Hilfen bei der Haushaltsführung als Pflegesachleistung, soweit die häusliche Pflege nicht durch Personen, die

dem Pflegebedürftigen nahestehen, oder als Nachbarschaftshilfe übernommen werden kann. Das bedeutet, sie können auch die Leistungen eines ambulanten Pflegedienstes oder einer Einzelpflegekraft nutzen.

Ein ambulanter Pflegedienst bietet Pflegebedürftigen und deren Angehörigen diese notwendige Unterstützung bei der Pflege zu Hause wie beispielsweise körperbezogene Pflegemaßnahmen oder Hilfen bei der Haushaltsführung.

Pflegesachleistungen der Pflegekasse nach § 36 SGB XI sind vorrangig einzusetzen, um den Bedarf zu decken. Die Pflegekasse gewährt bis zu (Stand 01/2024):

Pflegegrad 2	761 €
Pflegegrad 3	1.432 €
Pflegegrad 4	1.778 €
Pflegegrad 5	2.200 €

In Höhe der aufgeführten Beträge kann der Pflegebedürftige professionelle häusliche Pflegehilfe in Anspruch nehmen. Der jeweilige Leistungsbeitrag kann je nach den Bedürfnissen und Wünschen des Versicherten auf die pflegerischen Betreuungsmaßnahmen und die Haushaltsführung aufgeteilt werden.

Kombination von Pflegegeld und häusliche Pflegehilfe

Wird die pflegebedürftige Person zum Teil von Angehörigen oder Nachbarn und zum Teil von einem professionellen Pflegedienst versorgt, so können Pflegegeld und häusliche Pflegehilfe kombiniert werden.

Verhinderungspflege (§ 64 c SGB XII)

Ist eine pflegende Person wegen Erholungsurlaubs, Krankheit oder aus sonstigen Gründen an der häuslichen Pflege gehindert, sind für Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 die angemessenen Kosten einer notwendigen Ersatzpflege zu übernehmen. Die Pflegekasse übernimmt gemäß § 39 SGB XI die nachgewiesenen Kosten einer notwendigen Ersatzpflege für längstens sechs Wochen je Kalenderjahr bis zu einer Höhe von 1.612 Euro jährlich. Die Verhinderungspflege kann im Unterschied zur Kurzzeitpflege in der häuslichen Umgebung erbracht werden.

Reichen die Leistungen der Pflegeversicherung nicht aus, kommt ein Anspruch gemäß § 64 c SGB XII in Betracht.

Pflegehilfsmittel (§ 64 d SGB XII)

Pflegeversicherte Personen der Pflegegrade 1 bis 5 haben nach § 40 SGB XI einen Anspruch auf Versorgung mit Pflegehilfsmitteln. Dies sind Geräte und Sachmittel, die zur häuslichen Pflege notwendig sind, die Pflege erleichtern, Beschwerden lindern und eine größere Mobilität ermöglichen (z. B. Betteinlagen, Pflegelifter, Hausnotruf).

Wenn die vorrangigen Leistungen der Pflegekasse nicht ausreichen, kommt ein Anspruch gemäß § 64d SGB XII infrage.

Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes

(§ 64 e SGB XII)

Pflegeversicherte Personen der Pflegegrade 1 bis 5 haben nach § 40 SGB XI zudem einen Anspruch von bis zu 4.000 Euro je Maßnahme zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes. Dabei handelt es sich um Wohnraumanpassungen, die die Pflege erleichtern oder eine selbstständige Lebensführung ermöglichen, wie beispielsweise eine rollstuhlgerechte Dusche oder ein Treppenlift.

Wurde dieser vorrangige Anspruch bereits geltend gemacht, kommt grundsätzlich ein Anspruch gemäß § 64 e SGB XII in Betracht. Danach können Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes unter anderem gewährt werden, soweit sie angemessen sind und die häusliche Pflege dadurch erheblich erleichtert wird.

Andere Leistungen

(§ 64 f SGB XII)

Darunter fallen die Übernahme der Beiträge für eine angemessene Alterssicherung der Pflegeperson, sofern diese nicht anderweitig sichergestellt ist, sowie die Kosten für eine Beratung der pflegenden Person.

Teilstationäre Pflege

(§ 64 g SGB XII)

Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 haben gemäß § 41 SGB XI Anspruch auf teilstationäre Pflege in Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege, wenn die häusliche Pflege nicht in ausreichendem Umfang sichergestellt werden kann oder dies zur Ergänzung oder Stärkung der häuslichen Pflege erforderlich ist.

Die Pflegekasse übernimmt hierfür je Kalendermonat bis zu (Stand 01/2024):

Pflegegrad 2	689 €
Pflegegrad 3	1.298 €
Pflegegrad 4	1.612 €
Pflegegrad 5	1.995 €

Sofern die Leistungen der Pflegeversicherung nicht ausreichen, kommt ein Anspruch gemäß § 64 g SGB XII in Betracht.

Kurzzeitpflege (§ 64 h SGB XII)

Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 haben gemäß § 42 SGB XI Anspruch auf Kurzzeitpflege. Dieser Anspruch ist auf acht Wochen bzw. 56 Kalendertage pro Jahr begrenzt. Die Pflegekasse übernimmt die pflegebedingten Aufwendungen einschließlich der Aufwendungen für Betreuung sowie die Aufwendungen für Leistungen der medizinischen Behandlungspflege bis zu einem Gesamtbetrag von 1.774 Euro im Kalenderjahr. Falls die Mittel der Verhinderungspflege nicht verbraucht sind, kann dieser Betrag auf bis zu 3.386 Euro erhöht werden.

Sofern die Leistungen der Pflegversicherung nicht ausreichen, kommt ein Anspruch gemäß § 64 h SGB XII in Betracht.

Entlastungsbetrag (§ 64 i SGB XII)

Pflegebedürftige haben Anspruch auf einen Entlastungsbetrag in Höhe von bis zu 125 Euro monatlich, der zweckgebunden einzusetzen ist wie z. B. zur Entlastung von Angehörigen oder Förderung der Selbstständigkeit und Selbstbestimmung der Pflegebedürftigen bei der Gestaltung ihres Alltags.

Übergangspflege im Krankenhaus (§ 39 e SGB V)

Können im unmittelbaren Anschluss an eine Krankenhausbehandlung erforderliche Leistungen der häuslichen Krankenpflege, der Kurzzeitpflege, Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder Pflegeleistungen nicht erbracht werden, erbringt die Krankenkasse Leistungen der Übergangspflege in dem Krankenhaus, in dem die Behandlung erfolgt ist.

Ein Anspruch auf Übergangspflege im Krankenhaus besteht für längstens zehn Tage je Krankenhausbehandlung.

24-Stunden-Betreuung im Privathaushalt

Die Art der Pflege schließt ein, dass die 24-Stunden-Pflegekraft in der Wohnung der pflegebedürftigen Person wohnt. Beide bilden eine häusliche Gemeinschaft auf Zeit. Das heißt nicht, dass tatsächlich täglich 24 Stunden Pflege geleistet wird. Entscheidend ist die 24-Stunden-Verfügbarkeit nach Wunsch und Bedarf. Denn es gelten die deutschen Vorschriften zur Arbeitszeit. Entsprechend hat die pflegende Person eine 40-Stunden-Woche mit mindestens einem freien Tag.

Es gibt für die 24-Stunden-Pflege grundsätzlich drei Beschäftigungsmodelle:

Das **Entsendemodell** ist die gängige Lösung der 24-Stunden-Pflege. Dabei ist die pflegebedürftige Person lediglich Auftraggeber. Die Anstellung der Pflegekraft erfolgt über eine 24-Stunden-Pflege-Agentur. Zur Finanzierung steht das Pflegegeld der Pflegekasse zur Verfügung. Eine Aufstockung im Rahmen der Sozialhilfe sieht das SGB XII nicht vor.

Beim **Selbstständigkeitsmodell** ist die Pflegekraft selbständig oder freiberuflich tätig. Auch hier ist die pflegebedürftige Person nicht Arbeitgeber, sondern Auftraggeber.

Für die soziale Absicherung ist die selbständige Pflegekraft eigenverantwortlich. Ist die Pflegekraft eine von den Pflegekassen anerkannte Einzelperson, so stehen zur Finanzierung die Pflegesachleistungen der Pflegekasse vorrangig zur Verfügung. Soweit Pflegesachleistungen nach § 36 SGB XI gewährt werden, sind diese vorrangig einzusetzen, um den Bedarf zu decken.

Beim **Arbeitgebermodell** der 24-Stunden-Pflege werden Pflegekräfte in einem regulären Beschäftigungsverhältnis angestellt. Pflegebedürftige sind entsprechend Arbeitgeberin mit allen Rechten und Pflichten. Aus diesem Grund kommt das Arbeitgebermodell nur selten zur Anwendung.

Es wird mit der Pflegekraft ein Arbeitsvertrag vereinbart. Dafür gilt das deutsche Arbeitsrecht. Das heißt, es sind beispielsweise Kündigungsschutz-Vorschriften zu beachten, bei Krankheit gilt die übliche Lohnfortzahlung und es besteht ein gesetzlicher Urlaubsanspruch. Neben dem Bruttolohn müssen auch die Arbeitgeberanteile bei Arbeitslosen-, Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung getragen werden. Ebenso sind die deutschen Arbeitszeitvorschriften zu beachten.

Eine Rund-um-die-Uhr-Betreuung ist dabei nur möglich, wenn parallel mehrere Pflegekräfte beschäftigt werden oder es werden bei der 24-Stunden-Verfügbarkeit Einschränkungen hingenommen.

Ambulante Wohngemeinschaft, Wohngruppe

Bei dieser Wohnform fallen i.d.R. Kosten für Wohnen, Betreuung, Organisation und Pflege an.

Erfüllt die Wohnform die Voraussetzungen des § 38 a SGB XI, liegt eine ambulante Wohngemeinschaft /Wohngruppe vor.

Pflegeversicherte Personen in einer solchen Pflegewohngemeinschaft erhalten von der Pflegekasse einen sogenannten Wohngruppenzuschlag gemäß § 38 a SGB XI in Höhe von monatlich 214 Euro, der für die Präsenz- oder Organisationskraft einzusetzen ist. Ein individueller Mietvertrag wird gesondert abgeschlossen.

Ob die Kosten einer Anstellung einer Pflegekraft im Haushalt vom Sozialhilfeträger übernommen werden können, bedarf einer Einzelfallprüfung.

Für die anfallenden Pflegekosten sind vorrangig die Pflegesachleistungen der Pflegekasse nach § 36 SGB XI einzusetzen. Die Kosten für die ortsüblich angemessene Miete, ungedeckten Pflegekosten und die Betreuungspauschale können im Rahmen der Sozialhilfe übernommen werden. Hinsichtlich der Betreuungspauschale gilt dies nur, sofern der Träger eine Leistungsvereinbarung mit dem Bezirk Niederbayern abgeschlossen hat.

Eine Schwierigkeit der Abgrenzung zum betreuten Wohnen/Servicewohnen kann sich zum Teil aus nicht geschützten Begrifflichkeiten ergeben.

Betreutes Wohnen, Servicewohnen

Hier wird i.d.R. in einem barrierefreien Wohngebäude der Abschluss eines Mietvertrages, eine Servicegrundpauschale sowie die Buchung von weiteren Serviceleistungen nach Wahl angeboten. Da es sich hierbei nicht um Pflegesachleistungen im Sinne des SGB XI handelt, sind diese aus eigenen Mitteln zu finanzieren.

Hilfe zur Weiterführung des Haushalts (§ 70 SGB XII)

Im Regelfall liegt die Zuständigkeit bei den örtlichen Sozialhilfeträgern (kreisfreie Städte und Landratsämter). Die Hilfestellung durch den Bezirk Niederbayern als überörtlicher Sozialhilfeträger kommt nur in Ausnahmefällen in Betracht (beispielsweise im Rahmen der Eingliederungshilfe oder bei nicht pflegeversicherten Personen).

Voraussetzungen für die Hilfe zur Weiterführung des Haushalts sind:

- Es besteht kein Anspruch gegen über vorrangig verpflichteten Leistungsträgern (beispielsweise Kranken- und Pflegekassen).
- Es besteht ein eigener Haushalt, der weitergeführt werden soll.
- Keiner der im Haushalt lebenden Personen kann den Haushalt führen.
- Im Falle einer Pflegebedürftigkeit darf diese den Pflegegrad 1 nicht übersteigen.

Einsatz von Einkommen und Vermögen

Einsatzgemeinschaft

Sozialhilfe tritt hinter den eigenen Ansprüchen des Hilfebedürftigen aus Einkommen und Vermögen zurück. Ehegatten und Lebenspartner, die nicht dauernd getrennt leben, leben in einer sogenannten Einsatzgemeinschaft und haben ihr Einkommen und Vermögen nach den einschlägigen Regelungen des SGB XII einzusetzen. Ihre Vermögensverwertungspflicht richtet sich nicht nach zivilrechtlichen Bestimmungen (wie z. B. Gütertrennung).

Sind Pflegebedürftige minderjährig und unverheiratet, sind auch Einkommen und Vermögen der Eltern bzw. eines Elternteils zu berücksichtigen. Personen, die in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft leben, werden identisch behandelt.

Einkommen

Zum Einkommen gehören nach § 82 SGB XII alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert. Es kommt z. B. nicht darauf an, ob sie steuerpflichtig sind. Entscheidend ist allein, dass die Einnahmen während des Bedarfszeitraumes eingehen.

Von der Gesamtsumme der Bruttoeinnahmen werden zunächst die nicht zu berücksichtigenden Einkünfte in Abzug gebracht. So werden z. B. Leistungen mit öffentlich-rechtlicher Zweckbestimmung nur insoweit angerechnet, als Sozialhilfe demselben Zweck dient. Leistungen der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) werden beispielsweise nicht angerechnet.

Vom maßgeblichen Einkommen werden sozialhilferechtlich zugelassene Posten (z. B. Beiträge zu Versicherungen, soweit z. B. die Beiträge gesetzlich vorgeschrieben sind) in Abzug gebracht. Bestehende Verbindlichkeiten des Hilfebedürftigen finden grundsätzlich keine Berücksichtigung. Das bedeutet, dass Einkommen im Regelfall auch dann einbezogen wird, wenn dadurch z. B. vertragliche Verpflichtungen nicht mehr erfüllt werden können.

Nach Berücksichtigung der sozialhilferechtlich zugelassenen Abzugsposten spricht man vom sogenannten „bereinigten“ Einkommen.

Einkommen oberhalb der Einkommensgrenze

Die Einkommensgrenze ergibt sich aus einem Grundbetrag in Höhe des Zweifachen der Regelbedarfsstufe nach der Anlage zu § 28 SGB XII angemessenen Kosten der Unterkunft und einem Familienzuschlag. Die Aufbringung der Mittel ist in angemessenem Umfang einzusetzen.

Der Einsatz von Einkommen unterhalb der Einkommensgrenze hingegen soll erfolgen, wenn z. B. eine Person auf längere Zeit Leistungen einer stationären Einrichtung bedarf. Ein Heimbewohner hat zur Deckung seiner Heimkosten generell sein gesamtes Einkommen bis auf einen Barbetrag zur persönlichen Verfügung einzusetzen.



Berechnungsbeispiele

Beispiel A

Maria Muster, geboren 1940 und verwitwet, lebt in einer Mietwohnung (ortsübliche Kosten), bezieht eine Regelaltersrente. Das berücksichtigungsfähige Einkommen beträgt 600 Euro. Ihre Einschränkungen entsprechen Pflegegrad 3 und es ist ein ambulanter Pflegedienst beschäftigt.

Bedarf Grundsicherung

Regelbedarf (§§ 41 ff SGB XII)	563 €
zuzügl. Unterkunft * (§ 35 SGB XII)	300 €
zuzügl. Heizung, Warmwasser (§ 35 SGB XII)	80 €
abzügl. Einkommen	600 €
Anspruch auf Grundsicherung	343 €

Bedarf Hilfe zur Pflege

Hilfe zur Pflege (§§ 41 ff SGB XII), für Pflegedienst	1.600 €
abzügl. Leistung der Pflegekasse (§ 36 SGB XI)	1.432 €
Anspruch auf Hilfe zur Pflege	168 €

* Es können nur angemessene Mietaufwendungen anerkannt werden.

Beispiel B

Maria Muster, geboren 1940 und verwitwet, lebt in einer Mietwohnung (ortsübliche Kosten), bezieht eine Regelaltersrente. Das berücksichtigungsfähige Einkommen beträgt 1.600 Euro. Ihre Einschränkungen entsprechen Pflegegrad 3 und es ist ein ambulanter Pflegedienst beschäftigt.

Bedarf Grundsicherung

(Stand 01/2024)

Regelbedarf (§§ 41 ff SGB XII)	563 €
zuzügl. Unterkunft (§ 35 SGB XII)	300 €
zuzügl. Heizung, Warmwasser (§ 35 SGB XII)	80 €
abzügl. Einkommen	1.600 €
Anspruch auf Grundsicherung	0 €

In diesem Fall übersteigt das Einkommen den Grundsicherungsbedarf. Ein Anspruch auf Grundsicherung besteht daher nicht.

Die Aufstockung der Hilfe zur Pflege beträgt in diesem Fall 168 Euro.

Bedarf Hilfe zur Pflege

Hilfe zur Pflege (§§ 41 ff SGB XII) für Pflegedienst	1.600 €
abzügl. Leistung der Pflegekasse (§ 36 SGB XI)	1.432 €
Anspruch auf Hilfe zur Pflege	168 €

Einkommenseinsatz

(§§ 85 ff SGB XII)

Einkommensgrenze - Grundbetrag in Höhe des zweifachen Regelbedarfs	1.126 €
zuzügl. Unterkunft inkl. Heizung/Warmwasser (§ 35 SGB XII)	380 €
abzügl. Einkommen	1.600 €
Einkommen über der Einkommensgrenze	94 €

Soweit das zu berücksichtigende Einkommen die Einkommensgrenze übersteigt, ist der Einkommenseinsatz in angemessenem Umfang zuzumuten. Der Einkommenseinsatz richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls. In diesem Beispiel sind 94 Euro als Kostenbeitrag aus dem Einkommen zu zahlen.

Vermögen

Neben dem Einkommen wird auch das verwertbare Vermögen des Hilfesuchenden und seiner Einsatzgemeinschaft herangezogen. Grundsätzlich muss zunächst das eigene Vermögen eingesetzt werden, bevor ein Anspruch auf Sozialhilfeleistung besteht (Nachranggrundsatz).

Unter Vermögen versteht man jeden Vermögenswert in Geld oder Geldwert (z. B. Lebensversicherungen oder Aktien), der bereits zu Beginn des ersten Bedarfszeitraumes vorhanden ist. Schulden verringern das zur Bedarfsdeckung einzusetzende Vermögen grundsätzlich nicht.

Verwertbar ist Vermögen immer dann, wenn es z. B. durch Verbrauch, Verkauf, Beleihung oder Verpfändung zur Bedarfsdeckung eingesetzt werden kann.

Das sogenannte Bürgergeldgesetz trat zum 1. Januar 2023 in Kraft und führte auch für die Sozialhilfe zu Neuerungen wie etwa zur Erweiterung des geschützten Vermögens.

Das geschützte Vermögen wurde wie folgt erweitert:

Ein angemessener PKW muss grundsätzlich nicht verwertet werden. Je nach Einzelfall kann ein Pkw mit einem Verkehrswert von bis zu 7.500 Euro angemessen sein.

Erhöhung des Schonvermögens:

Es gilt derzeit ein Betrag von 10.000 Euro bei Alleinstehenden und 20.000 Euro bei Verheirateten bzw. Verpartnerten als Vermögensfreibetrag.

Bestattungsvorsorgen bleiben bis zu 3.500 Euro zusätzlich zu den geschützten Vermögenswerten gemäß § 90 Abs 2 SGB XII, d.h. zusätzlich zum maßgeblichen Vermögensfreibetrag, geschützt. Bei Bestattungsvorsorgen, die nach Sozialhilfeantragstellung oder in Kenntnis der absehbaren Sozialhilfebedürftigkeit abgeschlossen wurden, ist die Verwertung keine Härte im Sinne von § 90 Abs. 3 SGB XII. Die Bestattungsvorsorge wird nicht zusätzlich freigelassen.

Immobilie

Ein angemessenes Hausgrundstück, das von der pflegebedürftigen Person oder Mitgliedern der Einsatzgemeinschaft bewohnt wird, muss nicht verwertet werden. Die Angemessenheit wird anhand von Kriterien wie Grundstücksgröße und Wohnfläche beurteilt. Wenn der Pflegebedürftige nicht mehr im häuslichen Bereich versorgt werden kann und die Immobilie allein bewohnt hat, muss auch eine angemessene Immobilie verwertet werden.

Darlehensweise Hilfe und „Bereite Mittel“

Stehen Einkommen, Ansprüche gegen Dritte oder vorhandenes Vermögen trotz intensiver Bemühungen gegenwärtig und in absehbarer Zeit nicht für die Bedarfsdeckung zur Verfügung, kann der Sozialhilfeträger Hilfe gewähren und je nach Einzelfall dem Nachranggrundsatz durch darlehensweise Hilfefewährung oder der Überleitung der Ansprüche gegen Dritte Geltung verschaffen.

Überleitung von Ansprüchen auf den Sozialhilfeträger

Vorrangig müssen die eigenen Mittel des Hilfebedürftigen und seiner Einsatzgemeinschaft eingesetzt werden. Der Sozialhilfeträger kann Ansprüche des Hilfebedürftigen oder der Mitglieder der Einsatzgemeinschaft im Falle der Gewährung von Hilfen bis zur Höhe der geleisteten Aufwendungen durch schriftliche Anzeige auf sich überleiten. Es können grundsätzlich alle überleitungsfähigen privaten oder öffentlich-rechtlichen Ansprüche, die keine Unterhaltsansprüche sind, übergeleitet werden. In der Folge kann der Sozialhilfeträger die Ansprüche selbst geltend machen.

Anspruch auf Rückforderung einer Schenkung

Wer einer anderen Person etwas unentgeltlich aus seinem Vermögen zugewendet hat, kann die Herausgabe des Geschenkes oder Wertersatz verlangen, wenn er außerstande ist, seinen angemessenen Unterhalt zu bestreiten. Der Rückforderungsanspruch soll den Schenker vor einer wirtschaftlichen Notlage bewahren, solange der Beschenkte durch das Geschenk weiterhin bereichert ist.

Sind zur Zeit des Eintritts der Bedürftigkeit zehn Jahre verstrichen, ist die Herausgabe des Geschenkes endgültig ausgeschlossen. Die Frist beginnt mit dem Vollzug der Leistung.

Mit dem Rückforderungsanspruch gilt es, die Vermögenslage des Beschenkten so aus einer Notlage zu führen, als hätte es das Geschenk nicht gegeben. Zur Bestimmung des Umfangs des Herausgabeanspruchs ist deshalb eine wirtschaftliche Betrachtungsweise geboten. Herauszugeben ist nicht nur der ursprünglich geschenkte Gegenstand. Bei einem wirtschaftlich nutzbaren Gegenstand, der das Vermögen des Beschenkten nicht nur mit dem Wert dieses Gegenstands bereichert, sondern auch die Möglichkeit bietet, Nutzen daraus zu ziehen, ist auch dieser herauszugeben.

Der Beschenkte hat grundsätzlich die Möglichkeit, die Herausgabe des Geschenkes zu verweigern, wenn dadurch sein eigener angemessener Unterhalt gefährdet wird. Dies wird anhand seiner wirtschaftlichen Verhältnisse geprüft.

Dem Beschenkten kann die Berufung auf die sogenannte Notbedarfseinrede versagt sein, wenn der Schenker und der Beschenkte mit der Übergabe des Vermögensgegenstandes vorsätzlich oder grob fahrlässig die Hilfebedürftigkeit des Schenkers und damit den Bezug von Sozialhilfeleistungen herbeigeführt haben.

Ein Anspruch auf Rückforderung einer Schenkung kann ein sogenanntes „bereites Mittel“ der Selbsthilfe sein, das einen Sozialhilfeanspruch des Schenkers ausschließt. Es kommt dabei auf den konkreten Einzelfall an. Jedenfalls werden von einem Schenker angemessene Bemühungen erwartet, den gegen einen Dritten bestehenden Anspruch zu realisieren.

Inanspruchnahme Unterhaltspflichtiger

Die Unterhaltsverpflichtung der Kinder ist nach den Maßgaben des Bürgerlichen Rechts (BGB*) geregelt. Die unterhaltsrechtliche Leistungsfähigkeit wird zum einen nach der Einkommenssituation und zum anderen nach der Vermögenssituation des Kindes bestimmt. Das Unterhaltsrecht im Rahmen des Elternunterhalts sah bereits nach alter Rechtslage einen erhöhten Selbstbehalt von Kindern gegenüber ihren bedürftigen Eltern vor. Bis 31.12.2019 ging der gesetzliche Unterhaltsanspruch pflegebedürftiger Eltern, die Hilfe zur Pflege erhalten, gegenüber ihren Kindern per Gesetz bis zur Höhe der getätigten Aufwendungen auf den Sozialhilfeträger über.

Angehörigen-Entlastungsgesetz

Seit 01.01.2020 bleiben Unterhaltsansprüche von Eltern gegenüber ihren Kindern unberücksichtigt, soweit deren jährliches Gesamteinkommen unter einem Betrag von 100.000 Euro liegt. Vermögen findet dabei keine Berücksichtigung. Im Hinblick auf das Gesamteinkommen wird auf die Summe aller Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes als Bruttobetrag ohne sonstige Abzugs-

posten des Unterhaltspflichtigen abgestellt. Das Einkommen des Ehegatten bleibt hierbei unberücksichtigt. Für die Grundsicherung bei Alter und Erwerbsminderung galt diese Regelung bereits und wurde nun unter anderem auch auf die Hilfe zur Pflege erweitert.

Es gilt dabei zunächst die gesetzliche Vermutung, dass das Einkommen der unterhaltsverpflichteten Personen die Jahreseinkommensgrenze nicht überschreitet. Um diese Vermutung zu widerlegen, ist der zuständige Träger der Sozialhilfe berechtigt, von einem Antragsteller Angaben zu verlangen, die Rückschlüsse auf die Einkommensverhältnisse der Unterhaltspflichtigen zulassen. Liegen im Einzelfall hinreichende Anhaltspunkte für ein Überschreiten der Jahreseinkommensgrenze vor, besteht in der Folge ein Auskunftsanspruch gegenüber dem unterhaltspflichtigen Kind.

* Bürgerliches Gesetzbuch

Der gesetzliche Unterhaltsanspruch

(§§ 1601 ff BGB)

Sofern der zivilrechtliche Unterhaltsanspruch Berücksichtigung findet (siehe Angehörigen-Entlastungsgesetz), werden die weiteren Voraussetzungen nach den Maßgaben der §§ 1601 ff BGB bestimmt.

Verwandte in gerader Linie sind gemäß § 1601 BGB grundsätzlich verpflichtet, einander Unterhalt zu gewähren. Elternunterhalt kommt grundsätzlich nur in Betracht, wenn der Unterhaltsberechtigte bedürftig und der Unterhaltspflichtige leistungsfähig (Einkommen, Vermögen) ist.

Die Höhe des Unterhalts richtet sich nach der Höhe des Einkommens und Vermögens des Unterhaltspflichtigen.

Die Unterhaltspflichtigen und deren nicht getrennt lebenden Ehegatten sind zur Auskunft über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse verpflichtet.

Für Ansprüche auf ehelichen (bei getrennt Lebenden) oder nachehelichen Unterhalt (nach einer Scheidung) gelten die Erleichterungen des Angehörigen-Entlastungsgesetzes nicht.



Kontakt

Bezirk Niederbayern, Sozialverwaltung
Am Lurzenhof 15, 84036 Landshut



BEZIRK
NIEDERBAYERN
Sozialverwaltung

Leitung: Irmgard Kaltenstadler

Tel. 0871 97512-100

Fax 0871 97512-190

sozialverwaltung@bezirk-niederbayern.de

Referat III – Hilfe zur Pflege

Leitung: Martin Eberl

Tel. 0871 97512-411

Beratungsstelle Sozialhilfe – Hilfe zur Pflege

Terminvereinbarung für einen Beratungstermin Montag bis Freitag
zwischen 8:30 Uhr und 12:30 Uhr: Tel. 0871 97512-111

Beratungsstelle: Tel. 0871 97512-450

Schriftliche Terminanfragen: sozialhilfeberatung-hzp@bezirk-niederbayern.de

Impressum

Herausgeber:
Bezirk Niederbayern
Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Maximilianstr. 15, 84028 Landshut
Tel. 0871 97512-512
pressestelle@bezirk-niederbayern.de
www.bezirk-niederbayern.de

Text: Sozialverwaltung
Redaktion und Gestaltung: Pressestelle
Fotoquellen: iStock Photo Fred Froese (Titelbild),
Halfpoint, Alexander Raths
Stand April 2024



BEZIRK
NIEDERBAYERN

www.bezirk-niederbayern.de